

Die Mängelrüge im unternehmerischen Bereich

Wenn zwei Unternehmer miteinander ein Geschäft über den Erwerb von Waren abschließen, statuiert das Gesetz für den Übernehmer die Obliegenheit, die Ware zu überprüfen und auftretende Mängel in angemessener Frist dem Übergeber anzuzeigen. Unterlässt der Übernehmer die gebotene Rüge, dann verliert er seine Ansprüche, die die Mängel an der Ware betreffen.

Die Rügeobligenheit bezieht sich auf Mängel, die der Übernehmer nach Übergabe der Ware festgestellt hat oder feststellen hätte müssen. Diese Rügepflicht dient dem Schutz des unternehmerischen Übergebers; er soll innerhalb kurzer Zeit Klarheit haben.

Welche Untersuchungen der Übernehmer vornehmen muss, um seiner Rügeobligenheit nachkommen zu können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei kommt es auf die Art der Ware, die Branchengepflogenheiten, die möglichen Mangelfolgen, Auffälligkeiten der Ware oder auch bekannt gemachte Rückrufaktion des Generalimporteurs an.

Die Rügepflicht besteht nur beim Kauf und Tausch von Waren (= bewegliche, körperliche Sachen), sowie bei Werkverträgen über die Herstellung von Waren. Bei Tieren gibt es keine Rügeobligenheit.

Die Mängelrüge muss nicht in einer bestimmten Form abgegeben werden; sie kann also sowohl schriftlich, als auch mündlich erfolgen. Auch eine konkludente Mängelrüge ist möglich, etwa wenn die Ware zurückgeschickt wird. Die Mängelrüge sollte dem Übergeber den Mangel jedenfalls klarmachen und ihn möglichst präzise beschreiben. Die Mängelrüge ist in angemessener Frist vorzunehmen. Die Frist ist im Gesetz nicht genau bestimmt. Aus der Rechtsprechung lässt sich eine ungefähre Richtgröße von 14 Tagen festlegen, welche natürlich nach den Umständen des Einzelfalls länger oder kürzer sein kann.

Wird die Mängelrüge unterlassen, dann gilt der Zustand der Sache als genehmigt und der Übernehmer verliert seine Rechte auf Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum.

Das Gleiche gilt grundsätzlich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch dann, wenn eine andere als die vereinbarte Ware oder eine andere als die vereinbarte Menge von Waren geliefert wurde.

Wenn jedoch der Übergeber den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, kann sich der Übergeber nicht auf das Unterlassen der Mängelrüge berufen.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass den Übernehmer bei einem beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft über den Erwerb von Waren die Obliegenheit trifft, die Ware zu überprüfen und dem Übergeber allfällige Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen, andernfalls der Übernehmer seine Ansprüche gegen den Übergeber verliert.

(Dezember 2024)

